S 9 RJ 110/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Übertragung von Rentenanwartschaften Erstattung durch den Träger der Versorgungslast Rechtsgrundlage
Leitsätze	Die Erstattung von Aufwendungen des Trägers der Rentenversicherung aufgrund von Rentenanwartschaften, die durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden sind, durch den Träger der Versorgungslast richtet sich auch bei Erstattungsfällen zwischen 1992 und 2000 noch nach der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung 1980 (VersorgAusglErstV).
Normenkette	SGB VI § 225 Abs 1 SGB VI § 226 Abs 1 RVO § 1304b Abs 2 S 2 VersorgAusglErstV § 1 Abs 1 Nr 6 F: 1985-12-20 VersorgAusglErstV § 1 Abs 2 Nr 2 F: 1985-12-20 VAErstV § 3 F: 2001-10-09 VAErstV § 4 F: 2001-10-09

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 110/99
Datum	24.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 84/01
Datum	17.05.2002

3. Instanz

Datum	03.04.2003

Auf die Revision der KlÃ¤gerin werden das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2002 und das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 24. April 2001 aufgehoben. Der Beklagte wird verurteilt, an die KlÃ¤gerin 369.332,73 EUR (= 722.352,04 DM) zu zahlen. Die Beteiligten haben einander keine auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Erstattung von Leistungen zur Rehabilitation nach MaÃgabe des Â§ 225 Abs 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Die KlÃ¤gerin erbrachte als TrÃ¤gerin der gesetzlichen Rentenversicherung Leistungen zur Rehabilitation an Personen, fÃ¼r die im Rahmen eines Versorgungsausgleichs Rentenanwartschaften gemÃ¤Ã Â§ 1587b Abs 2 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) begrÃ¼ndet worden waren (sog Quasi-Splitting).

Mit Anforderungsschreiben vom 27. Oktober 1997 und 27. Januar 1998 machte die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber dem Beklagten als TrÃ¤ger der beamtenrechtlichen Versorgungslast Erstattungsforderungen im Gesamtbetrag von 1.771.011,91 DM fÃ¼r das Kalenderjahr 1996 und von 2.702.289,08 DM fÃ¼r das Kalenderjahr 1997 als Aufwendungen iS des Â§ 225 Abs 1 SGB VI geltend. Der Beklagte erstattete die Aufwendungen anteilig; in HÃ¶he der fÃ¼r Rehabilitationsleistungen erbrachten Aufwendungen (468.060,14 DM fÃ¼r das Jahr 1996 und 264.291,90 DM fÃ¼r das Jahr 1997) verweigerte er die Erstattung, weil insoweit die Leistungen des RentenversicherungstrÃ¤gers nicht auf Rentenanwartschaften beruhten, die iS des Â§ 225 Abs 1 SGB VI durch die Entscheidung des Familiengerichts begrÃ¼ndet worden seien. Verwaltungsakten bestehen insoweit nicht.

Die Leistungsklage der KlÃ¤gerin ist ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 24. April 2001; Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 17. Mai 2002). Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Der geltend gemachte Anspruch finde seine Grundlage allein und unmittelbar in Â§ 225 Abs 1 SGB VI, der gemÃ¤Ã Â§ 300 Abs 1 SGB VI fÃ¼r alle ErstattungsfÃ¤lle ab 1. Januar 1992 anzuwenden sei, ohne dass es eines RÃ¼ckgriffs auf die Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 11. MÃ¤rz 1980 (VAErstV 1980) idF der Verordnung vom 20. Dezember 1985 bedÃ¼rfe. Daher kÃ¶nne dahinstehen, ob die VAErstV 1980 wegen des VerstoÃes gegen das verfassungsrechtliche Gebot, die jeweils aktuelle ErmÃ¤chtigungsnorm zu benennen (sog Zitiergebot), zum 1. Januar 1992 nichtig geworden sei, wenngleich das nachtrÃ¤gliche ErlÃ¶schen einer ErmÃ¤chtigungsnorm ohne Einfluss auf den Rechtsbestand einer wÃ¤hrend ihres Bestehens ordnungsgemÃ¤Ã erlassenen Rechtsverordnung sei. Denn selbst wenn die VAErstV 1980 â hier: Â§ 1 Abs 1 Nr 6 der Verordnung â weiterhin anwendbar sein sollte, kÃ¶nne sie nur im Kontext zu Â§ 225 Abs 1 SGB VI gelesen werden, so dass die in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommenden KausalitÃ¤tserwÃ¤gungen zu berÃ¼cksichtigen seien. Hiernach kÃ¶nnten nur solche Rehabilitationsleistungen erstattet werden, die ohne die im Wege des Quasi-

Splittings begrÃ¼ndeten Rentenanwartschaften nicht hÃ¤tten bewilligt werden kÃ¶nnen.

Die neue VAErstV vom 9. Oktober 2001 (VAErstV 2002) finde ausweislich ihres Â§ 3 erstmals auf die Erstattung der im Jahre 2001 entstehenden Aufwendungen der TrÃ¤ger der Rentenversicherung Anwendung. In ihr sei zudem die â□□ in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entwickelte â□□ konkrete Betrachtungsweise zugrunde gelegt, so dass auch bei Anwendung dieser Verordnung ein pauschales Abrechnungsverfahren ausgeschlossen sei. Ã□berlegungen dazu, warum der Gesetzgeber in Â§ 4 Satz 2 VAErstV 2002 das AuÃ□erkrafttreten der VAErstV 1980 ausdrÃ¼cklich geregelt habe, erschienen entbehrlich. Daher kÃ¶nnten fÃ¼r den streitigen Erstattungszeitraum 1996/1997 in die Abrechnung der Rehabilitationskosten nur solche Leistungen einbezogen werden, die bei Hinwegdenken des Versorgungsausgleichs nicht hÃ¤tten erbracht werden kÃ¶nnen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin die Verletzung des Â§ 225 Abs 1 SGB VI sowie des Â§ 1 VAErstV 1980 und fÃ¼hrt zur BegrÃ¼ndung aus: Die VAErstV 1980 sei bis zum 31. Dezember 2000 weiterhin anwendbar, auch wenn der 4. Senat des BSG in seinem Urteil vom 9. November 1999 (B 4 RA 16/99 R â□□ SozR 3-2600 Â§ 225 Nr 2) von der Nichtigkeit dieser Verordnung ab 1. Januar 1992 ausgegangen sei, weil die ErmÃ¤chtigungsnorm des Â§ 1304b Reichsversicherungsordnung (RVO) mit diesem Datum weggefallen sei. Das Bundesjustiz- und Bundesarbeitsministerium gingen ebenfalls davon aus, dass die VAErstV 1980 bis zum Inkrafttreten der VAErstV 2002 fortbestanden habe, weil ansonsten das AuÃ□erkrafttreten der alten Verordnung in Â§ 4 Satz 2 VAErstV 2002 nicht hÃ¤tte geregelt werden mÃ¼ssen. SchlieÃ□lich sei zur BegrÃ¼ndung zu Â§ 3 VAErstV 2002, wonach die neue Verordnung erst ab 2001 Anwendung finde, ausgefÃ¼hrt, dass es fÃ¼r die Jahre zuvor bei der Anwendung bisherigen Rechts verbleibe. Der Argumentation des Berufungsgerichts, wonach selbst bei Weitergeltung der VAErstV 1980 diese nur im Kontext zu Â§ 225 Abs 1 SGB VI unter Anwendung der vom BSG im Urteil vom 14. Mai 1996 (4 RA 22/95 â□□ SozR 3-5795 Â§ 4 Nr 6) dargelegten KausalitÃ¤tserwÃ¤gungen erfolgen kÃ¶nne, kÃ¶nne angesichts der gleichen Grundaussagen in Â§ 1304b RVO wie in Â§ 225 Abs 1 SGB VI nicht gefolgt werden. Beide Vorschriften regelten Ã¼bereinstimmend, dass Aufwendungen, die dem RentenversicherungstrÃ¤ger "auf Grund" begrÃ¼ndeter Anrechte entstÃ¼nden, vom VersorgungstrÃ¤ger zu erstatten seien. Bis zum 31. Dezember 1991 seien dennoch sÃ¤mtliche nach Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung bewilligten Rehabilitationsleistungen entsprechend Â§ 1 Abs 1 Nr 6 iVm Abs 2 Nr 2 VAErstV 1980 von den VersorgungstrÃ¤gern erstattet worden, obwohl sie â□□ entgegen dem eigentlichen Wortlauts des Â§ 1304b RVO â□□ Ã¼berwiegend nicht"auf Grund" begrÃ¼ndeter Anrechte entstanden seien.

Der Gesetzgeber habe sich im Jahre 1980 fÃ¼r ein pauschales Abrechnungsverfahren entschieden, welches auch bei der Abrechnung von Aufwendungen aus fiktiver Nachversicherung nach Â§ 72 des Gesetzes zu Art 131 Grundgesetz (GG) (G 131) Ã¼ber Jahrzehnte praktiziert worden sei. Erst nach

Bekanntwerden der Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 14. Mai 1996 habe sich die Rechtsauffassung der VersorgungstrÃ¤ger geÃ¤ndert. Diese geÃ¤nderte Rechtsauffassung sei dann in die neue Erstattungsverordnung vom 9. Oktober 2001 eingeflossen, so dass ab dem Erstattungszeitraum 2001 die Abrechnung von Rehabilitationskosten nach der â jetzt maÃgebenden â konkreten Betrachtungsweise (EinzelfallprÃ¼fung) zu geschehen habe. Diese neue Betrachtungsweise diene nicht "der Klarstellung"; sie bilde eine vÃ¶llige Umkehr vom bisherigen Erstattungsverfahren. Nach der BegrÃ¼ndung zur VAErstV 2002 komme eine RÃ¼ckwirkung der Verordnung nicht in Betracht (BR-Drucks 646/01, S 7).

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2002 sowie das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 24. April 2001 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin 369.332,73 EUR (= 722.352,04 DM) zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision ist zulÃ¤ssig. Der schriftsÃ¤tzlich formulierteAntrag der KlÃ¤gerin, "das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2002 aufzuheben und der Leistungsklage vom 5. Juli 1999 stattzugeben", entspricht â gerade noch â dem Erfordernis des Â§ 164 Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG), wonach die RevisionsbegrÃ¼ndung ua einen bestimmten Antrag enthalten muss. Zwar ist aus dem Antrag, "der Leistungsklage stattzugeben", fÃ¼r sich allein das Revisionsziel nicht zu erkennen. Im Zusammenhang mit der Ã¼brigen RevisionsbegrÃ¼ndung und der Einbeziehung des Verweises auf den Schriftsatz der KlÃ¤gerin vom 5. Juli 1999 an das SG im Klageverfahren erschlieÃt sich jedoch, dass die KlÃ¤gerin die Verurteilung der Beklagten zur Erstattung der Kosten fÃ¼r Rehabilitationsleistungen in den Kalenderjahren 1996 und 1997 in HÃ¶he von 369.332,73 EUR (= 722.352,04 DM) begehrt.

Die Revision ist auch begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Erstattung der Kosten fÃ¼r Rehabilitationsleistungen fÃ¼r die Kalenderjahre 1996 und 1997 nach MaÃgabe des Â§ 225 Abs 1 SGB VI iVm Â§ 1 Abs 1 Nr 6, Abs 2 Nr 2 VAErstV 1980. Denn die VAErstV 1980 idF der Zweiten Verordnung zur Ãnderung der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 20. Dezember 1985 ist auch nach dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) â bis einschlieÃlich Ende 2000 â weiterhin auf das Erstattungsverfahren nach Â§ 225 Abs 1 SGB VI anwendbar geblieben. Mangels gesetzlicher Vorgaben fÃ¼r die Ausgestaltung der Erstattung in Â§ 225 Abs 1 SGB VI bzw dem inhaltsgleichen Â§ 1304b Abs 2 RVO war der Verordnungsgeber in den Grenzen des Art 80 Abs 1 Satz 2 GG frei, eine pauschale ErstattungslÃ¶sung zu

wÃ¤hlen. Auch das Zitiergebot des Art 80 Abs 1 Satz 3 GG ist beachtet: Die ErmÃ¤chtigungsnorm des Art 4 des Gesetzes zur Ãnderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1976 ist in der VAErstV 1980 genannt; diese Vorschrift ist mit dem Inkrafttreten des RRG 1992 (SGB VI) nicht auÃer Kraft getreten und hat jedenfalls bis zum AusfÃ¼llen der ErmÃ¤chtigungsnorm des Â§ 226 Abs 1 SGB VI GÃ¼ltigkeit beansprucht.

Die VAErstV 1980 ist auch im vorliegenden Fall anwendbar, weil der Gesetzgeber von der VerordnungsermÃ¤chtigung des Â§ 226 SGB VI fÃ¼r AbrechnungszeitrÃ¤ume bis zum 31. Dezember 2000 keinen Gebrauch gemacht hatte. Die VAErstV 2002 vom 9. Oktober 2001 findet nach ihrem Â§ 3 erstmals auf die Erstattung der im Jahre 2001 entstehenden Aufwendungen der TrÃ¤ger der Rentenversicherung Anwendung. Nach Â§ 4 Satz 1 VAErstV 2002 tritt diese Verordnung am 1. Januar 2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die VAErstV 1980 idF der VO vom 20. Dezember 1985 auÃer Kraft. Dieser ausdrÃ¼cklichen Regelung in Â§ 4 Satz 2 VAErstV 2002 hÃ¤tte es nicht bedurft, wenn die VAErstV 1980 bereits mit Inkrafttreten des SGB VI zum 1. Januar 1992 â wegen der Geltung der neuen ErmÃ¤chtigungsnorm des Â§ 226 Abs 1 SGB VI bereits ab 1. Januar 1991 (vgl Art 85 Abs 7 RRG 1992) mÃ¶glicherweise auch schon zu diesem Zeitpunkt â auÃer Kraft getreten wÃ¤re. Die VAErstV 1980 mit den darin zitierten und 1992 aufgehobenen Vorschriften der RVO konnte daher bis zum 31. Dezember 2000 auf die inhaltsgleichen Vorschriften des SGB VI angewandt werden.

Mit der Anwendbarkeit der VAErstV 1980 ist der Argumentation des Berufungsgerichts die Basis entzogen, Â§ 1 Abs 1 Nr 6 dieser Verordnung kÃ¶nne nur im Kontext zu Â§ 225 SGB VI unter Anwendung der vom BSG in der Entscheidung des 4. Senats vom 14. Mai 1996 (4 RA 22/95 â SozR 3-5795 Â§ 4 Nr 6) dargelegten KausalitÃ¤tserwÃ¤gungen gelesen werden. Trotz der vermeintlich kausalen VerknÃ¼pfung, die die Verwendung des Wortes "auf Grund" nahe legt, waren in Anwendung der VAErstV 1980 sÃ¤mtliche nach Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung bewilligten Rehabilitationsleistungen in Anwendung des Â§ 1 Abs 1 Nr 6 iVm Abs 2 Nr 2 dieser Verordnung von den VersorgungstrÃ¤gern zu erstatten.

Dies entspricht der Amtlichen BegrÃ¼ndung der Bundesregierung zur VAErstV 1980 (BR-Drucks 620/79 S 6), wonach â angelehnt an die Regelung zum G 131 â Rehabilitationsleistungen in die Erstattung auch dann einzubeziehen waren, wenn sie ohne den Versorgungsausgleich allein auf Grund der eigenen Beitragsleistung des Ausgleichsberechtigten gewÃ¤hrt wurden. Diese Handhabung ersparte den TrÃ¤gern der Rentenversicherung zusÃ¤tzliche versicherungsrechtliche PrÃ¼fungen im Einzelfall (vgl auch Schmitz, MittLVA Rheinpr 2001, 485 487). Sie entsprach im Ãbrigen der Auffassung, dass Rehabilitationsleistungen stets auf dem gesamten VersicherungsverhÃ¤ltnis beruhen.

An dieser Entscheidung ist der Senat nicht durch das Urteil des 4. Senats des BSG vom 9. November 1999 (B 4 RA 16/99 R â SozR 3-2600 Â§ 225 Nr 2) gehindert. Zwar ist in dieser Entscheidung ausgefÃ¼hrt, die VAErstV 1980 sei wegen VerstoÃes gegen das verfassungsrechtliche Gebot, die jeweils aktuelle

ErmÃ¤chtigungsnorm zu benennen, zum 1. Januar 1992 nichtig geworden. Das Urteil betraf aber die MÃ¶glichkeit der AbÃ¤nderung von Entscheidungen Ã¼ber den Versorgungsausgleich und damit einen anderen Streitgegenstand als das vorliegende Verfahren. Dieser Streitgegenstand wurde nach Auffassung des 4. Senats von der VAErstV 1980 bereits thematisch nicht erfasst, so dass die ErwÃ¤gungen â€ auch wenn sie in den Leitsatz der Entscheidung aufgenommen wurden â€ nicht zu den tragenden GrÃ¼nden der Entscheidung gehÃ¶ren. Der erkennende Senat war daher nicht gehalten, gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs 3 Satz 1 SGG beim 4. Senat des BSG anzufragen, ob er an seiner Rechtsauffassung festhalte.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 4 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024